

Gemeinde Trüllikon



Gemeindeordnung

vom 31. Oktober 2005

| Zum Inhaltsverzeichnis: | | Seite |
|-------------------------|-------------------------------------|-----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| II. | Die Stimmberechtigten | 3 |
| 1. | Politische Rechte auf Gemeindeebene | 3 |
| 2. | Urnenwahlen und -abstimmungen | 3 |
| 3. | Gemeindeversammlung | 4 |
| III. | Gemeinderat | 6 |
| IV. | Weitere Organe und Beamten | 10 |
| 1. | Rechnungsprüfungskommission | 10 |
| 2. | Wahlbüro | 10 |
| 3. | Gemeindeammann und Betriebsbeamter | 10 |
| 4. | Friedensrichter | 11 |
| 5. | Ombudsmann | 11 |
| V. | Schlussbestimmungen | 11 |

Gemeindeordnung politische Gemeinde Trüllikon ZH

I. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Gemeindeart

Die Dörfer Trüllikon, Rudolfingen und Wildensbuch bilden die politische Gemeinde Trüllikon.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter. Diese müssen im Kanton Wohnsitz haben.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats,
2. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission,
3. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite sowie Beschlüsse über Grundeigentum und dingliche Rechte gemäss folgender Tabelle:

| | Urnenabstimmung in Franken | Gemeinde- versammlung in Franken | Gemeinderat in Franken |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: - einmalig - jährlich wiederkehrend | über 300'000 über 40'000 | über 60'000 über 12'000 | bis 60'000 bis 12'000 |
| 2. Nachtragskredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (nicht gebundene Ausgaben): Beträge pro Einzelfall - einmalig jährlich maximal - jährlich wiederkehrend jährlich maximal | über 300'000 | über 60'000 über 12'000 | bis 60'000 180'000 bis 12'000 36'000 |
| 3. Weitere Finanzkompetenzen Verfügung über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens - Kauf - Verkauf, Tausch, Abgabe im Baurecht - Finanzielle Beteiligung und Darlehen - Eventualverbindlichkeiten | über 1'000'000 über 1'000'000 | über 500'000 über 300'000 über 50'000 über 20'000 | bis 500'000 bis 300'000 bis 50'000 bis 20'000 |
| - Beschaffung von Geldmitteln | | | X |

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung**Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen,
2. einen Delegierten der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW).

Art. 12 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung
 - der Personalverordnung,
 - der Polizeiverordnung,
 - der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt,
 - der Verordnung über die Wasserversorgung,
 - der Verordnung über die Siedlungsentwässerung,
 - der Verordnung über das Abfallwesen,
 - der Grundsätze der Gebührenerhebung wie Abgabepflichtige, Gegenstand der Abgabe und Höhe der Abgabe,
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen.
2. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans,
 - der Bau- und Zonenordnung,
 - des Erschliessungsplanes,
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen; erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne,
3. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie über die Zweckverbandsvereinbarungen und über deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen,
6. die Schaffung von Stellen gemäss Personalverordnung,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
9. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind

wie folgt aufgeteilt:

| | Urnenabstimmung in Franken | Gemeinde- versammlung in Franken | Gemeinderat in Franken |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: - einmalig - jährlich wiederkehrend | über 300'000 über 40'000 | über 60'000 über 12'000 | bis 60'000 bis 12'000 |
| 2. Nachtragskredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (nicht gebundene Ausgaben): Beträge pro Einzelfall - einmalig - jährlich maximal - jährlich wiederkehrend - jährlich maximal | über 300'000 | über 60'000 über 12'000 | bis 60'000 180'000 bis 12'000 36'000 |
| 3. Weitere Finanzkompetenzen Verfügung über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens - Kauf - Verkauf, Tausch, Abgabe im Baurecht - Finanzielle Beteiligung und Darlehen - Eventualverbindlichkeiten | über 1'000'000 über 1'000'000 | über 500'000 über 300'000 über 50'000 über 20'000 | bis 500'000 bis 300'000 bis 50'000 bis 20'000 |
| - Beschaffung von Geldmitteln | | | X |

Die Gemeindeversammlung genehmigt:

1. die Jahresrechnung,
2. die Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne erteilt worden sind.

III. Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Der Gemeinderat besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheits-, Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde.

Art. 16 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. bestimmt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:
 - a) den Gemeinbeschreiber sowie das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - b) die Organe von Zivilschutz, zivile Gemeindeführung und Feuerwehr, soweit sie von den Zweckverbandsverordnungen den Gemeinden übertragen sind,
 - c) den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und deren Antragstellung,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist oder Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
8. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
9. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen,
10. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen,
11. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese,
12. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung,
13. der Abschluss von Verträgen über die Besorgung des Forsts,
14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
15. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 19 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Verwendung von zweckgebundenen Zuwendungen innerhalb ihrer Bestimmungen.

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

| | Urnenabstimmung in Franken | Gemeinde- versammlung in Franken | Gemeinderat in Franken |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: - einmalig - jährlich wiederkehrend | über 300'000 über 40'000 | über 60'000 über 12'000 | bis 60'000 bis 12'000 |
| 2. Nachtragskredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (nicht gebundene Ausgaben): Beträge pro Einzelfall - einmalig jährlich maximal - jährlich wiederkehrend jährlich maximal | über 300'000 | über 60'000 über 12'000 | bis 60'000 180'000 bis 12'000 36'000 |
| 3. Weitere Finanzkompetenzen Verfügung über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens - Kauf - Verkauf, Tausch, Abgabe im Baurecht - Finanzielle Beteiligung und Darlehen - Eventualverbindlichkeiten | über 1'000'000 über 1'000'000 | über 500'000 über 300'000 über 50'000 über 20'000 | bis 500'000 bis 300'000 bis 50'000 bis 20'000 |
| - Beschaffung von Geldmitteln | | | X |

Art. 20 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Fürsorge
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Landwirtschaft
11. Personal
12. Planung
13. Werke
14. Forstwirtschaft
15. Kultur
16. Bürgerrecht

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Abteilung verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Verwaltungsabteilungen Änderungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung nach Art. 17 Ziffer 1, in dem die Organisation der Verwaltungsabteilungen geregelt ist.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 21 Delegation an einzelne Abteilungsvorsteher oder an Ausschüsse

Der Gemeinderat kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Abteilungsvorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Abteilungsvorsteher behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Zusatzkrediten verantwortlich.

Art. 22 Sachverständige und beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Kommissionen führt in der Regel der Abteilungsvorsteher der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 23 Protokollführung, Sekretariat

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

Art. 24 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber erstellt das Protokoll.

IV. Weitere Organe und Beamtungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 26 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 27 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 28 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 29 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 30 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die entsprechenden, in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter

Art. 31 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Ombudsstelle

Art. 32 Zuständigkeit

Die kantonale Ombudsstelle kann auch in Gemeindeangelegenheiten vermittelnd tätig werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnungen vom 30. Oktober 1981 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Trüllikon wurde in der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2005 angenommen..

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Rolf Schenk

Der Gemeindeschreiber

Christof Peyer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Februar 2006 mit Beschluss Nr. 184 genehmigt.